

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort zur Anfrage-064/2022 (öffentlich)	
Kreistag	21.09.2022

Betreff:

Elternassistenz und begleitete Elternschaft

Antwort:

1. Gibt es in der Kreisverwaltung Erkenntnisse darüber, wie viele Müttern und Vätern mit Handicap es im Landkreis Harz gibt, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes benötigen?

3 Leistungsberechtigte im vollst. Bereich außerhalb LK HZ
2 Leistungsberechtigte im vollst. Bereich im LK HZ
10 Leistungsberechtigte im ambulanten Bereich im LK HZ
Ein weiterer Bedarf wird seitens des Jugendamtes angezeigt.

2. Gibt es im Landkreis Harz Angebote für Elternassistenz und begleitete Elternschaft? Wenn ja, wie viele Müttern und Vätern mit Handicap nehmen es derzeit in Anspruch? Wie viele genehmigte und wie viele abgelehnte Anträge gab es 2021 und bisher in 2022? Wenn nein, sieht die Kreisverwaltung die Notwendigkeit, für den betroffene Menschen im Landkreis Harz entsprechende Unterstützung in Form von Elternassistenz und begleitete Elternschaft anzubieten?

Siehe 1.

Eine statistische Erhebung der Ablehnungen, speziell auf begleitete Elternschaften, gibt es nicht.

Seitens des Jugendamtes wird eingeschätzt, dass es einen weiteren Bedarf gibt. Da eine Planung in diesem Bereich (Zuständigkeit des Landes) derzeit nicht vorliegt und auch keine ausreichenden Angebote vorhanden sind, erhalten Kinder von Eltern mit Handicap aus diesem Grund Leistungen nach dem SGB VIII (auch außerhalb des Landkreises) wenn sich die Hilfeempfangenden in einer Einrichtung aufhalten. Bei der Gewährung von ambulanten Hilfen ist keine Beteiligung des Jugendamtes notwendig.

3. Welche Träger im Landkreis Harz oder in angrenzenden Landkreisen stellen entsprechende Dienste und Unterstützung zur Verfügung?

Cecilienstift und Stiftung Neinstedt im LK HZ bei vollstationärer Unterbringung
Ambulante Dienste der EGH im LK HZ
außerhalb LKHZ gibt es unsererseits keine Übersicht

4. Eine begleitete Elternschaft könnte je nach Einzelfall sowohl eine Leistung der Eingliederungshilfe, als auch eine Leistung der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung) sein. Sind der Kreisverwaltung hier Zuständigkeits-Konflikte bekannt?

Die Zuständigkeiten sind in den Sozialgesetzbüchern klar geregelt, sodass es nicht zu Zuständigkeitskonflikten kommt.

Bereits seit mehreren Jahren wird zwischen den Ämtern der fachliche Austausch zur Erörterung von Einzelfällen im Bereich der Eingliederungshilfe praktiziert.